



WBVG-Verträge und verbraucherschutzrechtliche Aspekte

Markus Sutorius, Referent Recht beim BIVA-Pflegeschutzbund e.V.

Vortrag vom 23.09.2021 im Rahmen der Fachveranstaltung des Deutschen Vereins

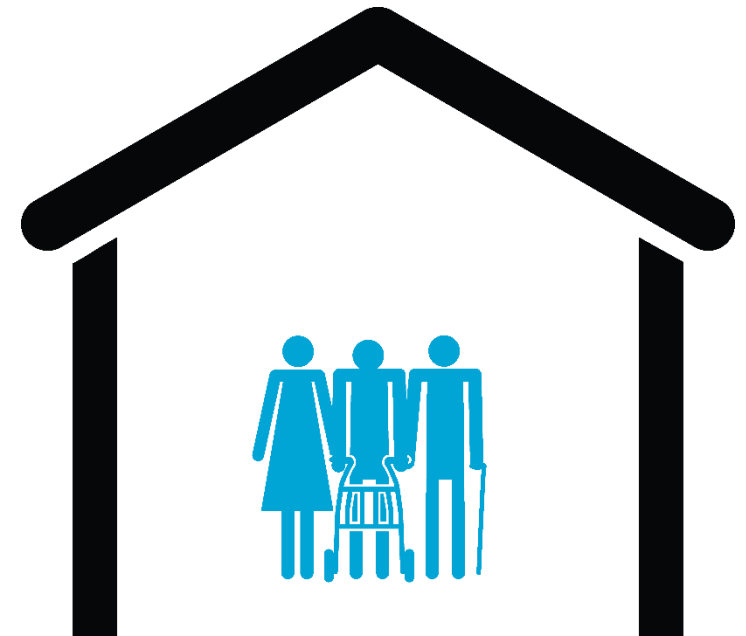
Der BIVA-Pflegeschutzbund vertritt seit 1974 bundesweit die Interessen

von **Menschen, die von Pflege betroffen sind, in**

- Pflegeheimen
- Betreutem Wohnen / Service-Wohnen
- Wohngemeinschaften
- den eigenen vier Wänden

sowie die Interessen ihrer **Angehörigen**

Weitere Informationen auf unserer Homepage: biva.de



Anwendbarkeit des WBVG



Gesetzliche Grundlage SGB IX, XI, XII

Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Heimgesetze der Länder



§ 1 WBVG:

- Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher
- Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet,
- die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen.

Es gibt zahlreiche Formen der Betreuung und Versorgung in der Eingliederungshilfe

Betreute Wohnformen

Wohngemeinschaften

und vollstationäre Einrichtungen

➔ Nur bei letzteren gilt das WBVG



§ 71 Abs. 4 Ziff. 3 SGB XI

- Die Leistungen der Eingliederungshilfe stehen im Vordergrund
- Das WBVG ist anwendbar
- Umfang der Gesamtversorgung entspricht der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung
(es gilt § 43 a SGB XI)

§§ 3 – 6 WBVG

- Vorvertragliche Informationen
- Schriftform, ansonsten außerordentliches Kündigungsrecht
- Befristung nur zum Wohle des Bewohners
- Keine neuer Vertrag nach Einführung BTHG erforderlich

§ 15 Absatz 3 WBVG

„In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den aufgrund des Teils 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden“

- Teil 2 Kapitel 8 §§ 123 ff. SGB XI, regelt die vertragliche Beziehung zwischen Einrichtungsträger und Träger der Eingliederungshilfe
- § 125 SGB XI regelt den Inhalt dieses Vertrages, z. B.
- Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe
- „Alte“ Heim-Verträge müssen nicht neu abgeschlossen werden.
- Es gelten die Regelungen des Vertrages nach § 123 SGB IX

§ 9 WBG

Formale Überprüfung der Erhöhung auf den notwendigen Inhalt des Erhöhungsschreibens:

- Die Erhöhung muss in Schriftform geltend gemacht werden;
- Sie muss vier Wochen, bevor die Erhöhung gelten soll, zugegangen sein;
- Sie muss den Zeitpunkt der Erhöhung benennen;
- Die alten und die neuen Kosten müssen gegenübergestellt werden;
- Der Umlageschlüssel, mit dem die Gesamtkosten auf die einzelnen Bewohner*innen verteilt werden, muss angegeben werden;
- Die Erhöhung muss hinreichend begründet werden.

Aber § 7 Abs. 2: Die Angemessenheit der Erhöhung kann nach Abschluss einer Vereinbarung nach § 75 SGB XII nicht mehr auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

Es gilt § 10 WBG

§ 10 Abs. 1: Minderung auch sechs Monate rückwirkend (nicht bei Wohnraummängeln).

Aber § 10 Absatz 5:

„Bei Verbrauchern, denen Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu. Bei Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Eingliederungshilfe zu.“



Wir reden also über ein sehr schwaches Recht

§§ 11, 12 WBVG

- Kündigungsfrist für Bewohner: 1 Monat
- Kündigungsfrist für Einrichtung: 2 Monate
- Ausnahme: Fristlose Kündigung bei schwerwiegendem Vertragsverstoß
- Einrichtung muss Gründe haben und mitteilen

Ansprechmöglichkeiten bei Problemen

- Beim Einrichtungsträger
- Beim Beirat
- Beim Kostenträger
- Bei der Heimaufsicht (nicht für vertragliche Belange)
- Universalschlichtungsstelle des Bundes
<https://www.verbraucher-schlichter.de/>
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung EUTB

- Ca. 500 trägerunabhängige Beratungsstellen
- Unterstützung zu Fragen der Rehabilitation und der Teilhabe
- Sind teilweise auf bestimmte Bereiche spezialisiert
- Keine Rechtsberatung im Widerspruchs- und Klageverfahren
- Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
- Durch Peer Counseling (Beratung von Betroffenen für Betroffene)
- Ergänzung zu den anderen Beratungsangeboten
- Einfache Suche der Beratungsstellen über <https://www.teilhabeberatung.de/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben,
wenden Sie sich gerne direkt an Ihre/n Referent/-in

oder an den

BIVA-Pflegeschutzbund

Siebenmorgenweg 6–8

53229 Bonn

Tel.: 0228-909048-0

info@biva.de